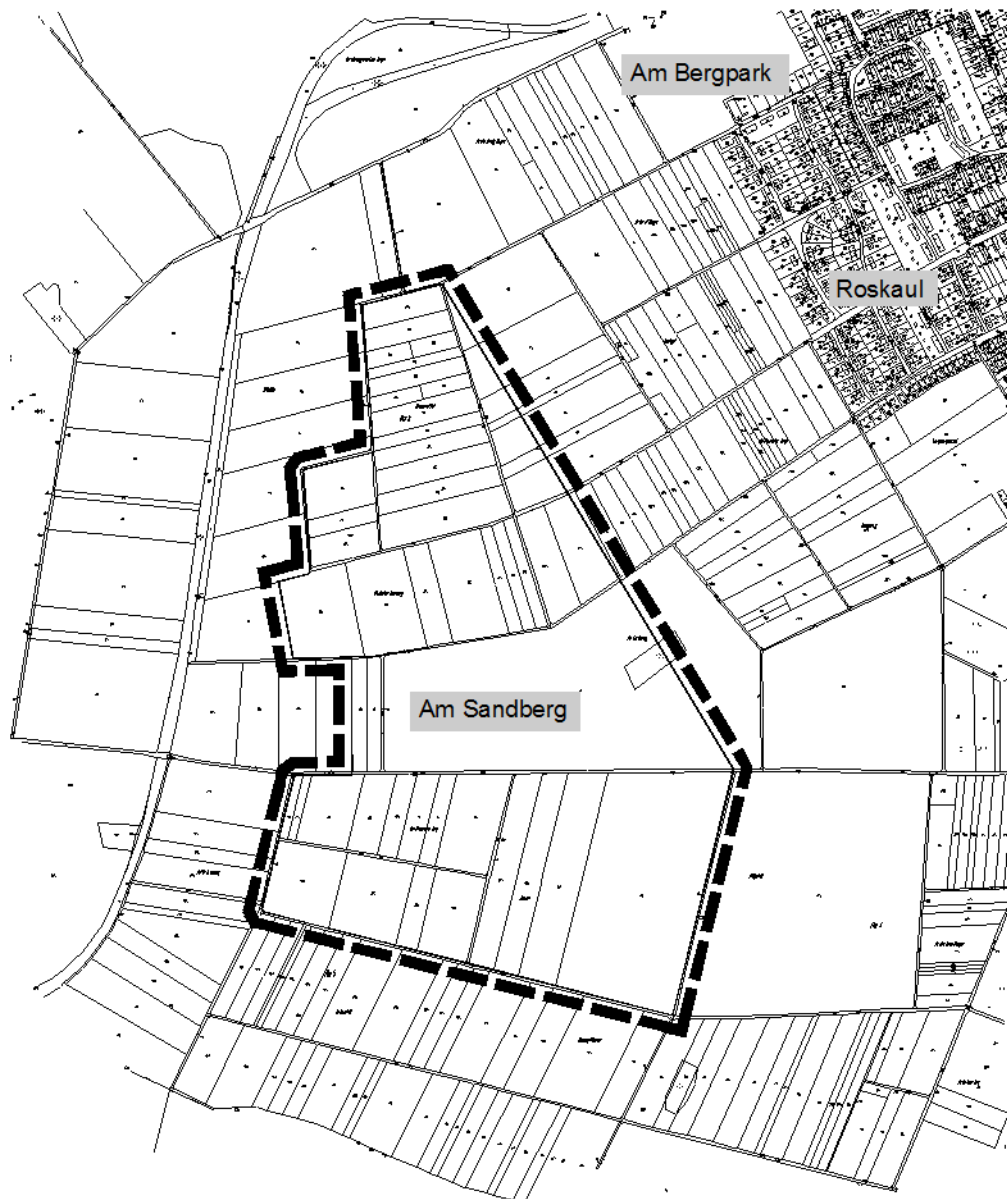


**Bekanntmachung Nr. 049/2014 vom 02.07.2014**

**Bekanntmachung**

**Satzung der Stadt Baesweiler vom 02.07.2014 über den Erlass der Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre für den Bereich des Plangebietes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West.**



Der Rat der Stadt Baesweiler hat in seiner Sitzung am 01.07.2014 aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung (GGV.NW 2023) und der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S.2414) in der zurzeit gültigen Fassung den Erlass der Verlängerung der nachfolgenden Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

## **§ 1 Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den im Anlageplan dargestellten Bereich.

Die Größe des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 610.000 qm (61 ha).

## **§ 2 Inhalt der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

## **§ 3 Geltungsdauer der Veränderungssperre**

Die Geltungsdauer der am 04.09.2012 beschlossenen Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 103 - Vorrangzone Baesweiler West - wird um **ein Jahr** verlängert.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzung für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

**Dienststunden:**

montags, mittwochs und freitags 08.30 - 12.00 Uhr

dienstags 08.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 17.30 Uhr

donnerstags 08.30 - 12.00 Uhr  
14.00 - 16.00 Uhr

montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.

Baesweiler, 02.07.2014

*Der Bürgermeister*  
*Dr. Linkens*